

# Satzung der Freien Wählergemeinschaft Krummesse

Beschlossen in der Sitzung am 25.09.1979,  
geändert in den Sitzungen am 24.01.1989, 05.11.1991, 14.12.1993, 10.11.1998,  
neu gefasst in der Sitzung am 24.04.2001,  
geändert in der Sitzung am 29.01.2002 (Währungsumstellung auf Euro)  
geändert in der Sitzung am 12.03.2002 (Beitragserhöhung)

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Gemeinschaft ist eine Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Krummesse im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und trägt den Namen Freie Wählergemeinschaft Krummesse.  
Der Sitz ist Krummesse, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Aufgaben und Programm

Die Freie Wählergemeinschaft Krummesse beteiligt sich aktiv an den kommunalen Aufgaben ihrer Gemeinde, um dem Wohle aller Einwohnerinnen und Einwohnern zu dienen.  
Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen aus.

Die Freie Wählergemeinschaft Krummesse hat folgende Aufgaben:

1. Sie beteiligt sich an den Kommunalwahlen und stellt eigene Kandidatinnen und Kandidaten auf.
2. Sie sucht das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an der kommunalen und politischen Arbeit in der Gemeinde zu fördern.
3. Sie achtet darauf, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde sinnvoll und sparsam verwendet werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

Mitglied der Freien Wählergemeinschaft Krummesse können alle in der Gemeinde Krummesse – Ortsteile Kreis Herzogtum Lauenburg und Hansestadt Lübeck – wohnenden Bürgerinnen und Bürger werden, die nach dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz das aktive Wahlrecht haben und einen Aufnahmeantrag gestellt haben.  
Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, allerdings mit der Maßgabe, dass die im Bereich der Hansestadt Lübeck wohnhaften Mitglieder nicht als Kandidaten der Freien Wählergemeinschaft Krummesse zu Kommunalwahlen aufgestellt werden können.  
Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der Freien Wählergemeinschaft Krummesse.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus der Gemeinschaft.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monaten verstrichen und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

## **Satzung der Freien Wählergemeinschaft Krummesse**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen der Freien Wählergemeinschaft Krummesse gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. In Zweifelsfällen kann der Vorstand vor der Beschlussfassung über den Ausschluss im Rahmen einer Mitgliederversammlung die Meinung der Mitglieder einholen. Der Ausschlussbeschluss ist mit Gründen zu versehen und wird mit Zugang bei dem betroffenen Mitglied wirksam.

### **§4**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Krummesse entrichten einen Mitgliedsbeitrag. Hiervon ausgenommen sind Ehrenmitglieder oder solche Mitglieder, für die der Vorstand eine vorübergehende Beitragsbefreiung beschlossen hat.

Der Monatsbeitrag beträgt 3,00 Euro und ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgesetzt werden.

### **§5**

#### **Organe**

Organe der Freien Wählergemeinschaft Krummesse sind

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

### **§ 6**

#### **Vorstand**

Der Vorstand der Freien Wählergemeinschaft Krummesse besteht aus fünf Personen, nämlich:

1. der 1. Vorsitzenden / dem 1. Vorsitzenden
2. der 2. Vorsitzenden / dem 2. Vorsitzenden
3. der Schriftführerin / dem Schriftführer
4. der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter
5. der Beisitzerin / dem Beisitzer

Die Freie Wählergemeinschaft Krummesse wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die / der 1. Vorsitzende oder die / der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 7**

#### **Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand vertritt die Freie Wählergemeinschaft Krummesse. Er ist für die Angelegenheiten der Freien Wählergemeinschaft zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

# Satzung der Freien Wählergemeinschaft Krummesse

## § 8

### **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur die Mitglieder der Freien Wählergemeinschaft Krummesse. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Wiederwahl ist zulässig.

## § 9

### **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1.Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2.Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden, einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1.Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin oder des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – einen Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anders Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine Fremdstimme verwalten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Die Beratung des Vorstandes bei allen das Interesse der Freien Wählergemeinschaft Krummesse berührenden Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik
- Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Kommunalwahl.
- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
- Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Freien Wählergemeinschaft
- Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Die Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen und der durch schriftliche ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder, Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die Beschlussfassung über die Auflösung der Freien Wählergemeinschaft Krummesse bedarf es der Stimmen von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, und kann ein Auflösungsbeschluss nicht gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder mit der drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung beschließt. Hierauf ist in der Einladung hin zu weisen.

## **Satzung der Freien Wählergemeinschaft Krummesse**

Die Art Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens vierteljährlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Jede erste Versammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung und insbesondere die ihr nach §10 zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Freien Wählergemeinschaft Krummesse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Form- und Fristeinhaltung wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 12**

#### **Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 13**

#### **Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung der Freien Wählergemeinschaft Krummesse obliegt zwei von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählten Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern. Um einen turnusmäßigen Wechsel zu erreichen, steht jährlich eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer zur Wahl, so dass bei der ersten Wahl die Amtszeit einer oder eines Gewählten nur ein Jahr beträgt.

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet, die Vermögensverwaltung und die Kassenprüfung mindestens einmal im Jahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten. Der Zeitpunkt der Prüfung wird von der Kassenprüferin oder dem Kassenprüfer bestimmt.

### **§ 14**

#### **Auflösung**

Die Auflösung der Freien Wählergemeinschaft Krummesse kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt. Danach noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken der Gemeinde Krummesse zuzuführen.

\*\*\*\*\* Ende der Satzung \*\*\*\*\*